

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Hawangen zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

1. Zweck der Förderung

Der Gemeinderat Hawangen hat am 27.01.1998 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogrammes angewendet wird. Gefördert werden Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Ortskerns. Die Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogrammes können folgende Maßnahmen -vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel - gefördert werden:

Art der Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch Begrünung und Entsiegelung.

Höhe der Förderung:

- bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, je Einzelobjekt jedoch höchstens 16 600.-- DM.

3. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

- A. Fassadengestaltung
- B. Fenster
- C. Hauseingänge, Türen und Tore
- D. Hoftore und Einfriedungen
- E. Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmenträger zu beachten:

a) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

b) Fenster

Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen.

c) Hauseingänge, Türen

Die alten Türen sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren zu verwenden.

d) Einfriedungen

Einfriedungsmauern sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Zäune sind je nach Erfordernis, Lage und Umgebung als Holzzäune oder Metallzäune (mit senkrechter Struktur) zu gestalten.

e) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume, Fassadenbegrünung

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünung in Form von Hausbäumen, Spalieren und die geringe Versiegelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde oder den von ihm beauftragten Planer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Gemeinde Hawangen als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Planer prüfen, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmenträger der Gemeinde je Gewerk zwei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden; Voraussetzung ist dafür das Einvernehmen der Regierung von Schwaben. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogrammes wird zunächst mit jährlich 40.000,00 DM aufgestellt. Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden. Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten i.H. von 55.000.-- DM übersteigen, sind Einzelanträge im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes über die Gemeinde an die Förderstelle der Regierung von Schwaben zu stellen.

Hawangen, den 28.01.1998

Martin Heinz
Bürgermeister